

Satzung der flexiblen Grundschulbetreuung an der Kochertal-Grundschule

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg vom 17.3.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen am 19.12.2022 folgende Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Sulzbach-Laufen beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Träger der flexible Nachmittagsbetreuung für Grundschüler ist die Gemeinde Sulzbach-Laufen.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel der flexiblen Nachmittagsbetreuung ist ein zeitlich erweitertes, verlässliches Angebot, in dem zusätzlich warmes Mittagessen angeboten wird und die Hausaufgabenerledigung betreut wird. Bei der Hausaufgabenerledigung können auf Wunsch Hilfestellungen gegeben werden. Unterricht oder gezielte Förderung findet nicht statt. Die flexible Nachmittagsbetreuung kann auch nur für einzelne Wochentage belegt werden. Diese Festlegung gilt jeweils für ein Schulhalbjahr.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

(1) Jede Gruppe der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird mindestens von einer Kraft betreut. Bei größeren Gruppen ist sie durch eine geeignete Zweitkraft zu unterstützen. Für das warme Mittagessen können hauswirtschaftliche Kräfte oder ehrenamtliche Helfer eingesetzt werden. Hausaufgabenbetreuung und andere spielerische und freizeitpädagogische Angebote können ebenfalls durch geeignete ehrenamtliche Kräfte durchgeführt werden.

(2) Die Größen der Betreuungsgruppen werden von der Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

(3) Ein Angebot der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird nicht durchgeführt, wenn für den entsprechenden Angebotstag nicht mindestens 3 Kinder angemeldet sind. Die Eltern der angemeldeten Kinder werden frühzeitig darüber informiert, dass der gewünschte Angebotstag gefährdet ist.

§ 4 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bis zum 30.06. vor Beginn des Schuljahres oder zum 15.12. vor Beginn des Schulhalbjahres bei Einschulung zum Halbjahr bei der Gemeindeverwaltung an. Außerhalb dieser Termine ist eine Aufnahme nur möglich, wenn der Bedarf frühzeitig begründet wird und soweit Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam. Bei der flexiblen Nachmittagsbetreuung bleibt das Kind für die Dauer des Schulbesuchs an der Grundschule angemeldet, sofern es nicht nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 oder 7 der Satzung abgemeldet wird.

(2) In die flexible Nachmittagsbetreuung werden Schüler der Kochertal-Grundschule (Klassenstufen 1 – 4) aufgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.

(3) Die Aufnahme in die flexible Nachmittagsbetreuung bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes für Kinder aus Sulzbach-Laufen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- in der Schulausbildung oder
- Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen bzw. ohne diese Leistungen eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der betreffenden Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Bei Bedarf ergänzt in diesem Fall eine Integrationskraft die Betreuung, sofern diese durch einen Sozialleistungsträger bewilligt ist.

(5) Grundsätzlich werden nur Kinder von Eltern aufgenommen, die in Sulzbach-Laufen ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

(6) Für die flexible Nachmittagsbetreuung ist eine Änderung des Betreuungsumfangs zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres mit Wirkung zum 1. Oktober möglich. Eine spätere Änderung des Betreuungsumfangs ist dann erst zum nächsten Schulhalbjahr möglich. Eine Abmeldung ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

(7) Kommt die flexible Grundschulbetreuung nicht zu Stande, ist eine Abmeldung oder Änderung der Anmeldung ausnahmsweise unmittelbar zulässig.

§ 5 Ausschluss

(1) Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt in der flexiblen Nachmittagsbetreuung oder sind für zwei aufeinander folgende Monate die Gebühren nicht entrichtet, kann die Gemeinde den Platz zum nächsten Monatsende kündigen und bei Bedarf anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung möglich.

(2) Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach vorheriger Abmahnung des/der Erziehungsberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(3) Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch kein Betreuungsangebot nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

§ 6 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Betreuung in der flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt im Regelfall und unter der Maßgabe von § 3 Absatz 3 dieser Satzung an allen Schultagen. Sie findet vor dem Unterricht in der Zeit von 7:15 Uhr bis 7:30 Uhr statt. Für Kinder, die in der flexiblen Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, kann die Betreuung vor der Schule ab 7:15 Uhr vor Ort stattfinden. Die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Kinder sollen die Betreuungsangebote im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen, um die Integration in die Gruppe zu gewährleisten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung muss im gegenseitigen Interesse der Fürsorge für die Kinder durch die Eltern/Erziehungsberechtigten über Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, usw.) unverzüglich, spätestens ab dem ersten Fehltag benachrichtigt werden. Die Eltern tragen Sorge, dass die Information die Einrichtung erreicht.

§ 7 Ferien

- (1) Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung kann tageweise erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Für die Anmeldungen gelten die jeweils bekannt gemachten Fristen. Eine Abmeldung muss rechtzeitig, grundsätzlich vor den Ferien, erfolgen.
- (2) Im Regelfall wird in den Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und Weihnachtsferien und drei Wochen in den Sommerferien eine Ferienbetreuung (werktags von 7:15 bis 14:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr) angeboten. Über ein Zustandekommen entscheidet die Mindestanzahl nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung. Diese Angebote können grundsätzlich nur Kinder in Anspruch nehmen, die regulär zur flexiblen Nachmittagsbetreuung angemeldet sind oder ein kostenpflichtiges Zusatzangebot gebucht haben.
- (3) Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
- (4) Kann eines der in § 1 beschriebenen Betreuungsangebote aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) nicht aufrechterhalten werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Sulzbach-Laufen erhebt für den Besuch der Kernzeitenbetreuung, der flexiblen Nachmittagsbetreuung eine Gebühr nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird für jedes Kind erhoben, das die Betreuungseinrichtung besucht. Für jeden Monat, in dem mindestens ein Schultag liegt, wird die Gebühr voll erhoben. Sind alle Tage eines Monats Ferientage, wird keine Gebühr erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Sofern bei Aufnahme in ein Schülerbetreuungsangebot nach dieser Satzung für den laufenden Monat bereits ein Elternbeitrag für eine Kindertageseinrichtung nach der „Satzung der gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder“ der Gemeinde Sulzbach-Laufen erhoben wurde, wird für

diesen Monat keine Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt nicht für Gebühren für eine warme Mittagsverpflegung.

(3) Die Gebühr entsteht durch schriftliche Aufnahmebestätigung der Gemeinde zu Beginn eines jeden Kalendermonats in der jeweils festgesetzten Höhe. Der entsprechende Beitrag wird jeweils im Voraus spätestens bis zum 5. des Monats durch die Gemeindekasse Sulzbach-Laufen aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung abgebucht. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats oder bei Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin. Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder richten, ist die Zahl der gegenüber der Gemeinde bekanntgegebenen Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich der Gemeinde (bei Ganztagschule der Schule) mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung über die Erhöhung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, so tritt die Gebührenanpassung ab dem Monat, der auf die Bekanntgabe folgt, in Kraft.

(4) Die Gebühren der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Broschüre, die auf der Schulhomepage oder in der Schule direkt eingesehen werden kann.

(5) Die Abrechnung des Essensgeldes erfolgt separat und nur nach Inanspruchnahme. An Betreuungstagen bis 16:30 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

(6) Kann ein Kind wegen Erkrankung das Betreuungsangebot zusammenhängend länger als vier Wochen nicht besuchen, wird die Gebühr auf Antrag um die Hälfte für den betroffenen Zeitraum ermäßigt. Weitere Ermäßigungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9 Aufsicht, Versicherung, Haftung

(1) Während der Betreuung in der Einrichtung sind die jeweiligen Leitungen grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung an den Grundstücksgrenzen ihrer Einrichtung.

(2) Auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Diese Erklärung/en kann / können durch die Erziehungsberechtigten widerrufen oder geändert werden.

(3) Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(4) Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Gemeinde versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abzuschließen.

(5) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden.

(6) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber können Kinder im Interesse anderer Kinder und des Betreuungspersonals die Einrichtung nicht besuchen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Befall von Läusen) ist dies der jeweiligen Leitung unverzüglich mitzuteilen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Nach dem Befall von Läusen ist der Besuch der Betreuungseinrichtung erst möglich, wenn die fachgerechte Anwendung von zugelassenen Mitteln erfolgreich durchgeführt wurde.

(4) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächst erreichbare Kinderarzt oder jeder andere Arzt, ggf. das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Sulzbach-Laufen zur Einrichtung und Durchführung einer außerunterrichtlichen Betreuung an der Grundschule Sulzbach-Laufen vom 07.05.2014 außer Kraft.

Sulzbach-Laufen, den 19.12.2022

Bock
Bürgermeister